

Herrn
Klaus Jaxtheimer
Buchenstr. 36
63863 Eschau

Ihre Ansprechpartnerin:
Carolin Hegmann

Zimmer E 63
Telefon: 09371 / 501 357
Fax: 09371 / 501 79 356
gewerbe@lra-mil.de

Ihre Zeichen: -
Ihre Nachricht vom -

Unser Zeichen: 31.5 - 8264.2

Miltenberg, den 29.09.2008



Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);
Erlaubnis nach § 34 c GewO

Sehr geehrter Herr Jaxtheimer,

Das Landratsamt Miltenberg erlässt in obiger Angelegenheit als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgenden

Bescheid:

I. Die „Solvera GmbH“ vertreten durch Herrn Klaus Jaxtheimer, geb. am 07.08.1965, wohnhaft in Buchenstr. 36 in 63863 Eschau, wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

- ✓ Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen.
- ✓ Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von
 - ✓ sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden (insbesondere geschlossene Immobilienfonds, stille Gesellschaftsanteile);
 - ✓ öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (nur GmbH) oder Kommanditgesellschaft (z.B. bei geschlossenen Immobilienfonds) und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapital- oder Kommanditgesellschaft.
- ✓ Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes.

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0
Telefax: 09371 / 501 79 270
eMail: postmaster@lra-mil.de
http://www.miltenberg.de

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

Send.Jaxtheimer.12.doc

II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 550,00 € festgesetzt. Die Gebühr wurde per Kostenvorschuss entrichtet.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die einschlägigen Bestimmungen der MaBV zu beachten sind, insbesondere auf die Vorlage des Prüfberichts bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres (§§ 2 bis 14 MaBV).

Die Erlaubnis wird unter der Bedingung erteilt, dass die Gesellschaft umgehend ins Handelsregister eingetragen wird.

Gründe:

Sie haben am einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 34 c GewO gestellt. Nachdem keine Versagungsgründe bekannt sind, ist die Erlaubnis nach § 34 c GewO zu erteilen.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Miltenberg gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Kosten wurden gem. Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 5.III.5/14 des Kostenverzeichnisses festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gewerbebereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann

